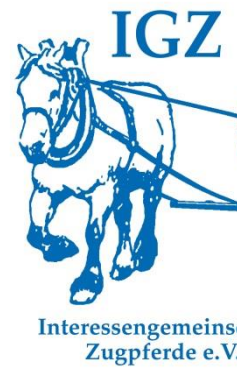


Satzung der
Interessengemeinschaft Zugpferde
e.V. -
Landesverband Berlin-
Brandenburg



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. – Landesverband Berlin-Brandenburg“.

Der Vereinssitz befindet sich stets bei der Postanschrift des aktuellen ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist eine Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Zugeinsatz in allen in Frage kommenden Bereichen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein setzt sich ein für

- Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne nachhaltiger und umweltschonender Bearbeitung und Bewirtschaftung mit Zugtieren.
- Die Entwicklung und die Verwendung moderner, tierbezogener Arbeitsgeräte. Gleichzeitig fördert er die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das die Zugtieranwendung und den noch vorhandenen Erfahrungsschatz darstellt.
- tierschützerischer Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren.
- Die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und Tiere. Deshalb wird eine Zusammenarbeit mit der anerkannten Zuchtorganisation angestrebt.
- Die aktive Förderung der jugendlichen und Nachwuchskräfte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Information
- Lehrgänge
- Veranstaltungen
- Beratung

- Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gremien.
-

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der schriftliche Antrag geht automatisch an den Bundesverband zur Entscheidung über die Annahme im Verein.
3. Die Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Familienmitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
5. Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten durch persönliches Verschulden trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, betrachtet der Verein dies als Kündigung seitens des säumigen Mitgliedes zum folgenden Geschäftsjahr.
6. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden (optional)
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Es müssen mindestens zwei Vorsitzende bestimmt werden und im Bedarfsfall kann der Vorstand aus maximal drei Vorsitzenden bestehen.
3. Wenn sich nicht genügend Kandidaten bereit erklären, kann die Funktion von Schriftführer und Kassenwart zusammengelegt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Erste oder Zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Initiierung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen
 - Regelmäßige Information der Mitglieder in geeigneter Form
7. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Bundesvorstand.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Bei Bedarf werden Ausschüsse und / oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 4 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereininteresse es fordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen jeweils einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Durch schriftlich erteilte Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden.
 - Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Landesvertretung in der Bundes-IGZ
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. Januar eines Jahres an die Bundes-IGZ im Voraus fällig.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder, wiederum mit der Möglichkeit, eine Stimme durch Vollmacht schriftlich zu übertragen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Überweisung an die Bundesgeschäftsstelle der IGZ-Zugpferde e.V. (gemeinnütziger Verein), Friedrichstraße 2 in 63776 Mömbris.

Letzte Änderung: Altkünkendorf, 27.02.2013